

# Wenn Mitarbeiter zu viel finden

Adrian Rufener, Rechtsanwalt, St. Gallen

# Gegenstand des Urheberrechts

- Das Schweizerische Urheberrechtsgesetz schützt geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Zu diesen Schöpfungen gehören unter anderem
  - Sprachwerke
  - Werke der Musik
  - der bildenden Kunst
  - der angewandten Kunst
  - visuelle oder audiovisuelle Werke
  - Computerprogramme

# Beginn des Urheberrechts

- Der Schutz des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte (Interpretenschutz) in der Schweiz gilt vom Moment der Schöpfung an und bedarf keiner Registrierung.
- Die Bezeichnung "Copyright" oder der Vermerk "©" haben keinen Einfluss auf den Schutz.

# Örtlicher Geltungsbereich des Urheberrechts

- Der Werkschutz endet nicht an den Landesgrenzen
- Am 9. September 1886 wurde im Urheberrecht die Berner Übereinkunft (RBÜ; SR 0.231.12) als bis heute wichtigster Staatsvertrag abgeschlossen
- Nach Art. 5 Abs. 1 RBÜ geniessen die Urheber für die Werke, für die sie durch diese Übereinkunft geschützt sind, in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslands des Werkes die Rechte, die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders gewährten Rechte.
- Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden (Art. 5 Abs. 2 RBÜ).

# Gegenstand des Urheberrechts

- Das Urheberrecht ist, vergleichbar mit dem Eigentum an einer Sache oder einem Grundstück, ein Ausschliesslichkeitsrecht, welches sich gegenüber jedermann richtet
- Berechtigter am Werk ist entweder der Urheber selber oder jener, welcher einzelne oder sämtliche Befugnisse vom Urheber erworben hat.
- Zu den (treuhänderischen) Erwerbern von Urheberrechten zählen insbesondere auch die Verwertungsgesellschaften (SUISA, etc.)
- Diese nehmen zugunsten der Urheber die Rechte namentlich im Bereich der Massennutzung (Fotokopien, Musikvorführung) wahr, wo der einzelne Berechtigte mit der Verwertung seines Werks überfordert wäre.

# Musik- und Datei-Download im Internet

## - Erlaubt ist:

- das Herunterladen („Downloaden“) von geschützten Text-, Bild- oder Musikdateien zum persönlichen Gebrauch, und zwar nach überwiegender Meinung in der Schweiz auch dann, wenn das Angebot („Upload“) unerlaubterweise erfolgt ist.
- Ein solches Herunterladen von Musik- oder anderen Dateien (z.B. Filme) ist für den privaten Nutzer grundsätzlich vergütungsfrei bzw. unterliegt den Bedingungen des Anbieters.

# Musik- und Datei-Download im Internet

## - Erlaubt ist:

- grundsätzlich der Versand von rechtmässig kopierten Musikdateien oder Gesangstexten und anderen urheberrechtlich geschützten Dateien, sofern man mit der Person, welcher man die Datei schickt, eng verbunden, d. h. befreundet oder verwandt ist (Privatgebrauch).
- Die Beziehung zu diesen Personen darf nicht gerade und nur deswegen bestehen, weil man mit ihr zum Zwecke des Dateienversands (bzw. „Austauschs“) in Kontakt gekommen ist, ansonsten jede bewusste Kontaktnahme mit „Internet-Piraten“ eine persönliche Verbundenheit im Rechtssinne darstellen würde, dank welcher man schrankenlos kopieren dürfte.

# Musik- und Datei-Download im Internet

## - Erlaubt ist:

- in der Regel das Aufschalten („Uploading“) von geschützten Musikdateien oder Gesangstexten, Bilddateien usw. auf einen (z. B. mit einem Passwort) geschützten Internet-Bereich, welcher nur Personen zugänglich ist, mit denen derjenige, der die Dateien aufgeschaltet, hat persönlich eng verbunden ist (Privatgebrauch).
- in jedem Fall sowohl das Auf- wie das Herunterladen beispielsweise von Musik- und Textdateien, sofern die Rechteinhaber einer solchen Nutzung zugestimmt haben.
- das Brennen von CDs/DVDs für den eigenen, rein persönlichen Gebrauch, ebenso das Brennen von CDs/DVDs usw., um diese nahen Angehörigen (Verwandte, Freunde) zu schenken.

# Musik- und Dateiendownload im Internet

## - **Nicht erlaubt** ist:

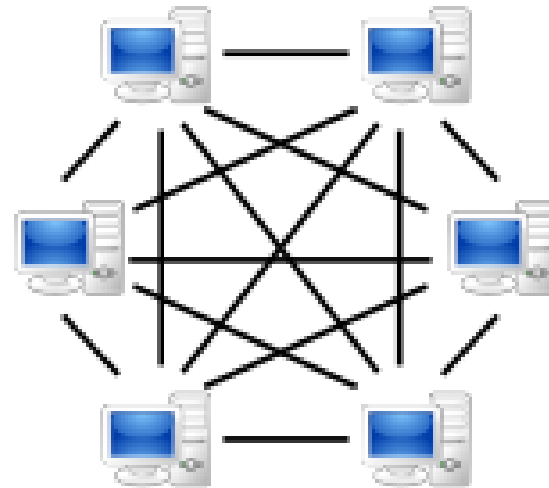
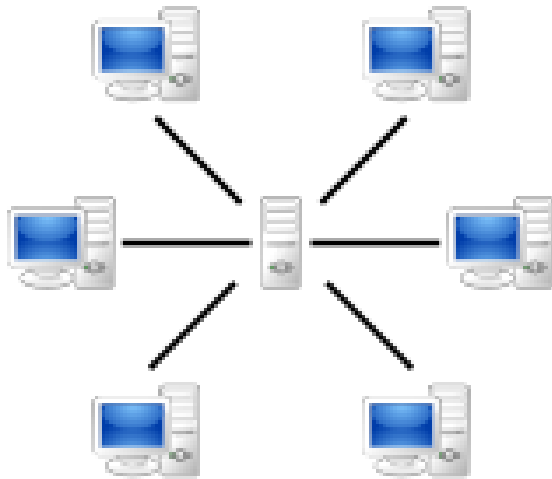
- das Aufschalten („Uploading“) von geschützten Musikdateien oder Gesangstexten auf einen jedermann frei zugänglichen Internet-Bereich (Entscheid des Strafgerichts Basel-Stadt vom 31. Januar 2003, sic! 2003, 960 ff.; vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 11. August 1999, sic! 1999, 635).
- Entsprechendes gilt auch für andere Daten, wie Text- oder Bilddateien. Unerheblich ist dabei, ob bei diesem illegalen Upload eine kommerzielle Gewinnabsicht steht oder nicht.

# Musik- und Datei-Download im Internet

## - **Nicht erlaubt** ist:

- ohne Lizenz des Rechteinhabers das Vervielfältigen durch Aufnahme in eine ausserhalb des privaten Kreises frei zugängliche Datenbank (Strafentscheid des Bezirksgerichts Bremgarten vom 27. Mai 2003, sic! 2004, 170 f.).
- sofern man dafür nicht vom Rechteinhaber lizenziert ist, das Brennen von CDs/DVDs für deren Vertrieb sowie das Brennen von CDs/DVDs, welche ausserhalb des Kreises von nahen Angehörigen verschenkt oder sonstwie weitergegeben werden sollen.
- Nicht erlaubt ist nach mehrheitlicher Auffassung auch das „Weitergeben“ von CDs oder DVDs an „Kollegen“ (also nicht Freunde) in Schulklassen bzw. Schulen gegen Entgelt des Rohlingpreises (z.B. CHF 1.00).

# Risiko – Peer-to Peer-Netze / Napster



# Wie verhalte ich mich als Arbeitgeber

- „for private or non commercial use only“ gehört nicht auf einen GeschäftsPC
- Information der Mitarbeitenden (als Daueraufgabe)
- Mitarbeitervereinbarung (wie für Mails / Internetnutzung)
- Regelmässige Wartungsarbeiten
- Klares Einschreiten bei „Vergehen“

# Follow-up zum letztjährigen Anlass

- Sicheres E-Mail
  - [www.privasphere.com](http://www.privasphere.com)
  - [www.winjur.ch](http://www.winjur.ch) / [www.rufenerpartner.ch](http://www.rufenerpartner.ch)
- Elektronisch eingeschrieben ([www.privasphere.com](http://www.privasphere.com))
  - (Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens tritt per 1.1.2008 in Kraft)

